

# Landkreis Märkisch-Oderland

## Der Landrat



Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow

An die örtlichen Aufgabenträger

Fachbereich:

Amt: Stabsstelle des Landrates  
Fachdienst: Zivil-, Brand- und Kat.Schutz  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt: Herr Schrimpf  
Durchwahl: 03346 850- 8072  
Telefax: 03346 850- 8079  
E-Mail: [katastrophenschutz@landkreismol.de](mailto:katastrophenschutz@landkreismol.de)  
**AZ: 38.52.06**

Seelow, 07. Februar 2019

### Fachinformation des Fachdienstes ZBK LK MOL

#### Hier: Dieselmotoremissionen - Notwendigkeit von Abgasabsaugung in Fahrzeughallen

#### Sachverhalt:

Fahrzeuge mit Dieselmotoren setzen beim Betrieb Dieselmotoremissionen (DME) frei, die eine kanzerogene (krebserzeugende) Wirkung haben. Nach den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sind daher Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik erforderlich.

Der Arbeitgeber ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, die jeweiligen Arbeitsbedingungen seiner Beschäftigten zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln. Er hat hierbei die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG zu beachten. Die Ergebnisse, die festgelegten Schutzmaßnahmen sowie das Ergebnis der Überprüfung sind in geeigneter Form nachprüfbar zu dokumentieren.

Auch für Personen die keine Beschäftigten sind, sind die diesbezüglichen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften verbindlich zu beachten. Selbiges ergibt sich aus den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, welche nach § 15 SGB VII als autonomes Recht gelten.

In § 2 Abs. 1 bis 3 DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention ist geregelt:

„(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die **zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1)**, dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. **Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.**

(2) Der Unternehmer hat bei den **Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen** und dabei **vorrangig das staatliche Regelwerk** sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger **heranzuziehen**.

(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz

zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.  
[...]"

Weiterhin heißt es in § 3 Abs. 1 - 3 DGUV Vorschrift 1:

(1) Der Unternehmer hat **durch eine Beurteilung** der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen **entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen** nach § 2 Absatz 1 **erforderlich sind.**

(2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.

(3) Der Unternehmer hat **entsprechend § 6 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung** nach Absatz 1, die von ihm **festgelegten Maßnahmen** und das **Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.**

(4) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.

(5) Für **Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, hat der Unternehmer, der für die vorgenannten Personen zuständig ist, Maßnahmen zu ergreifen, die denen nach Absatz 1 bis 4 gleichwertig sind.**

Daneben werden in der DGUV Regel 100-001 – Grundsätze der Prävention weitere Erläuterungen zu den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 1 gegeben.

Für Tätigkeiten von Beschäftigten in Arbeitsbereichen in denen Dieselmotoremissionen auftreten können, ist im Speziellen die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) auf Grundlage des Chemikaliengesetzes (ChemG) und des Arbeitsschutzgesetzes nebst ihrem technischen Regelwerk zu beachten. Entsprechend der obigen Ausführungen, gilt die GefStoffV dabei auch für Versicherte i.S.d. Unfallverhütungsvorschriften, mithin auch für ehrenamtlich tätige Personen z.B. bei den Freiwilligen Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen.

Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen, sind über den § 5 ArbSchG hinaus, die speziellen Vorgaben des § 6 GefStoffV verbindlich.

Verwiesen sei hier unter anderem auf § 6 Abs. 8 GefStoffV, wonach die „... Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit [...]“ durchzuführen ist. Die Gefährdungsbeurteilung darf dabei gemäß § 6 Abs. 11 GefStoffV nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Sofern der Arbeitgeber selbst nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügt, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

Der Arbeitgeber (bzw. Unternehmer) ist weiterhin verpflichtet, eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen (hier: Dieselmotoremissionen) erst dann aufnehmen zu lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind (§ 7 Abs. 1 GefStoffV).

Die erforderlichen Maßnahmen sind dabei im Allgemeinen nach dem Arbeitsschutzgesetz und im Besonderen nach der Gefahrstoffverordnung zu ergreifen. Hierbei sind auch die nach § 20 Absatz 4 GefStoffV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse (Technische Regeln für Gefahrstoffe) zu berücksichtigen.

Im Falle der Dieselmotoremissionen sind die folgenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einschlägig:

- TRGS 402 – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
- TRGS 554 – Abgase von Dieselmotoren
- TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte
- TRGS 906 – Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV

Die Technische Regel für Gefahrstoffe – TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren konkretisiert für den speziellen Fall die Anforderungen der GefStoffV und benennt unter anderem erforderliche Schutzmaßnahmen.

Die Anforderungen an Abstellbereiche, wie bspw. Garagen oder Abstellhallen für Feuerwehrfahrzeuge, sind in der Anlage 4 Nummer 5 aufgeführt. Unter Ziffer 5 Nr. 2 heißt es dort:

*„In ganz oder teilweise geschlossenen Abstellbereichen, in denen mit Dieselmotoren angetriebene Fahrzeuge, Flurförderzeuge, Maschinen oder Geräte abgestellt werden, sind die insbesondere beim Starten und Ausfahren entstehenden Dieselmotoremissionen so abzuführen, dass keine Personen durch sie gefährdet werden. Dazu sind Dieselmotoremissionen grundsätzlich am Abgasaustritt zu erfassen. Anforderungen an die Ausführung von Abgasabsauganlagen sind in Nummer 4.2.5. dieser TRGS enthalten.“*

Allgemeine Formulierungen zur Beschaffenheit von Feuerwehreinrichtungen und baulichen Anlagen ergeben sich daneben auch aus der DGUV Vorschrift 49 – Feuerwehren:

- § 3: Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Feuerwehreinrichtungen gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.

Zu § 3:

Neben den Bestimmungen des Abschnittes III dieser Unfallverhütungsvorschrift sind für Feuerwehreinrichtungen vom Unternehmer die sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen.

- § 4 (1): Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können. [...]

Die Umsetzung der geltenden Mindestanforderungen an Feuerwehrgerätehäuser (o.Ä.) sind durch die örtlichen Aufgabenträger sicherzustellen.